

Gebührensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8), in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Nr. 3 der Berichtigung des Gesetzes vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2547), hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Gebührensatzung betreffend der Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Wochenmarktes, der Kirmes- und der Krammarktverkaufsplätze der Stadt Wermelskirchen sind Gebühren zu entrichten.

§ 2

An Gebühren sind zu entrichten:

- a) Wochenmarkt
für jeden angefangenen laufenden Meter Frontlänge (dabei bemisst sich die Frontlänge nach dem Raum, der durch die ausgelegte Ware, den Stand oder Wagen in Anspruch genommen wird):
Für alle Stände bis zu einer beanspruchten Tiefe von 2,50 m je Frontmeter 2,10 €
Ab einer beanspruchten Tiefe über 2,50 m hinaus beträgt die Gebühr
für diesen zusätzlichen Raum je Quadratmeter 0,80 €
Für die Standplatzzuteilung wird eine Grundgebühr pro Standplatz von je 5,00 € erhoben.
- b) Kirmes 29,00 €
für jeden angefangenen laufenden Meter Frontlänge
dabei bemisst sich die Frontlänge nach dem durch das Geschäft beanspruchten Raum. Bei mehrseitig geöffneten Geschäften wird die Gebühr nach der Summe der Front- und Tiefenlänge, bei Rundgeschäften nach dem zweifachen Durchmesser bemessen. Schaugeschäfte mit Zuschauerraum werden wie mehrseitige Geschäfte behandelt.
Die vorstehenden Gebührensätze betragen bei der Frühjahrskirmes 21,80 €
5,80 €
bei den Kirmesveranstaltungen im Ortsteil Dhünn
- c) Krammarkt 29,00 €
für jeden angefangenen laufenden Meter Frontlänge

Bei 100 % der Gebühren der Kirmes einschließlich Krammarkt ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Die Gebühren für einen Müllsack betragen 5,00 €. Jeder Kirmes-/Krammarktbesucher ist zur Abnahme eines Müllsackes je Veranstaltungstag verpflichtet.

Die Gebühren zu a) sind nach Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig und werden vom Marktmeister eingezogen. Die Gebühren zu b) und c) werden nach Übersendung der Verträge zur Überlassung eines Standes fällig und sind an die Stadtkasse Wermelskirchen zu entrichten.

§ 3

Nichtzahlung der Gebühr hat zur Folge, dass der Verkaufs- oder Kirmesplatz nicht zur Verfügung gestellt wird und geräumt werden muss. Die Benutzer können gegen Forderungen aus dieser Gebührensatzung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Wird ein Stand durch den Marktmeister mehrmals während eines Markttag oder der Kirmestage vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 4

Der Marktmeister der Stadtverwaltung führt eine beglaubigte Abschrift dieser Markt- und Kir-
mesgebührensatzung bei sich; eine weitere Ausfertigung wird während der Marktzeit öffentlich
ausgehängt.

§ 5

Gebührenrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 6

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung
betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.1975
in der Fassung der 14. Nachtragssatzung vom 18.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 15.12.2008 vom Rat der Stadt beschlossene Neufassung der Gebüh-
rensatzung betreffend Erhebung eines Marktstandgeldes in der Stadt Wermelskirchen wird
hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens-
und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend ge-
macht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigever-
fahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und
dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den
Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 16.12.2008

Der Bürgermeister

Eric Weik

